

## **Richtlinien der Gemeinde Karlsbad zur Gewährung von Zuschüssen für die Renovierung von Fachwerkhäusern**

---

### **I. Zuwendungszweck**

Die Gemeinde Karlsbad gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Renovierung von Fachwerkhäusern in der Gemeinde Karlsbad.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

Zuwendungen werden gewährt für:

- . die Freilegung von Fassaden
- . Putzerneuerungen und Ausbesserungen
- . das Auswechseln von Gefachmauerwerk
- . das Auswechseln und Erneuern des Fachwerks
- . den Neuanstrich der Außenfassade
- . für das Auswechseln der Fenster, jedoch nur, wenn Holzsprossenfenster oder geteilte Holzfenster zum Baustil passend verwendet werden.

Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich die Kosten, die auch bei der Renovierung anderer Gebäude entstehen (z.B. Gerüstkosten).

### **II. Höhe der Zuwendungen**

Der Zuschuss beträgt 10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 3000,- €.

### **III. Verfahren**

Zuwendungsanträge sind mit einem Kostenvoranschlag vor Baubeginn schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Der Bürgermeister befindet nach Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten im Einzelfall über die Höhe der Zuwendung. Der Bewilligungsbescheid wird auf Grundlage des Kostenvoranschlages erteilt. Die Auszahlung erfolgt nach Ausführung und Rechnungsabgrenzung.

Wird eine Maßnahme gefördert, so ist die Bauausführung, insbesondere die Farbauswahl, mit dem Bauamt der Gemeinde Karlsbad abzustimmen.

### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2007 in Kraft.

Karlsbad, den 30.01.2008

Rudi Knodel  
Bürgermeister